



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/103/2019	
Sitzung am 08.05.2019	Gremium Verwaltungsausschuss	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 4 Gebührenkalkulation Friedhof - Vorberatung			
Ausgangssituation:			
<p>Die Bestattungsgebühren wurden letztmals 2009 grundlegend kalkuliert und in der Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 21.09.2009 festgelegt. Mit der Einführung von neuen Grabarten (Urnenbaumgräber, Rasenerdwahlgräber) war eine weitere Teilkalkulation erforderlich. Die Bestattungsgebührenordnung wurde mit Beschluss vom 24.04.2017 neu gefasst.</p> <p>Zunächst war eine Neukalkulation bereits für das Jahr 2014 geplant. Da zeitgleich jedoch die Neukonzeption des Friedhofes mit Umgestaltung, neuen Grabarten und die Neuorganisation der Grabherstellung und -bestattung umgesetzt wurde, wurde die Neukalkulation zurückgestellt. Grund war, dass zunächst belastbare Zahlen vorhanden sein sollten, um die tatsächlichen Kosten und den Zeitaufwand z.B. für die verstärkte Grünpflege, Friedhofsumgestaltung und den Pflegeaufwand für die neuen Rasengrabarten zu ermitteln.</p> <p>Mit der Neukalkulation wurde die Fa. Schmidt und Häuser beauftragt. Herr Fischer wird das Ergebnis der Kalkulation erläutern.</p> <p>Als Anlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kalkulation der Gebühren für den Zeitraum 2019-2021 der Fa. Schmidt und Häuser, 2. die Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen, sowie 3. die Bestattungsgebühren im Vergleich. <p>beigefügt.</p> <p>Die Aufstellung der Bestattungsgebühren im Vergleich weißt</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Spalte „alt“, die derzeitige Gebühr; • in Spalte „100% Kalkulation 1“, die Kalkulation mit 100% Kostendeckungsgrad; • in Spalte „alternative Kalkulation 2“, die Kalkulation bei Zubettung von nur einer Urne statt zwei Urnen beim Tiefgrab und Rasenwahlgrab; • in Spalte „80% Kostendeckung von Kalkulation 2“, die Gebühr für die alternative Variante mit 80% Kostendeckung und • in der Spalte „Vorschlag“ die Gebühr auf der Kalkulationsbasis 80% geglättet aus. <p>In den weiteren Spalten sind die Gebühren der Städte Bad Waldsee, Bad Saulgau und Bad Schussenried dargestellt. Zur Information sind auch die Kostendeckungsgrade anderer Gemeinden aufgeführt, sowie die Fremdkosten für die Grabherstellung.</p> <p>Kostendeckungsgrad</p> <p>Grundsätzlich gilt bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren das Kostendeckungsprinzip, d.h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 Prozent anzustreben ist. Bei der Beschlussfassung über die Höhe der Gebührensätze wird kommunalpolitisch entschieden (s. S.10 Kalkulation Schmidt + Häuser).</p> <p>Aufgrund der Finanzsituation wurde in der Vergangenheit ein Kostendeckungsgrad von 100% zugrunde gelegt. Tatsächlich lag der Kostendeckungsgrad in Aulendorf 2010 bei 120,6%; 2011 bei 96,4%; 2012 bei 98,9%; 2013 bei 77,8% und 2014 bei 77,6%, 2015 bei 75,53%, 2016 bei 60,24% und 2017 bei 77,53%.</p>			

Der tatsächlich erreichte Kostendeckungsgrad ist im Bestattungswesen nicht genau prognostizier- und steuerbar, da er von den tatsächlichen Bestattungen abhängt.

Zum Kostendeckungsgrad bei öffentlichen Gebührenhaushalten kommt ein Vergleich der GPA im Bereich Bestattungswesen 2015 auf 59,2 Prozent bei Gemeinden der Größenordnung 10.000 – 25.000 Einwohner.

Neue Grabart „Rasenreihengrab“

Die neue Grabart Rasenerdgrab (Erdbestattung) ist bisher grundsätzlich nur als Tiefgrab (Wahlgrab) mit Beet möglich. Es gibt jedoch bereits mehrfach Anfragen nach einer Belegung mit nur einer Person, also nach Rasenreihengräbern. Diese könnten im Bereich des Riedwegs entlang des Erdwalls ohne Beet, nur mit Grabstein angelegt werden. Sie wären damit kostengünstiger als die Rasenwahlgräber mit Beet, da der Pflegeaufwand geringer ist und keine Beeteinfassung verlegt werden muss. Zur Veranschaulichung sind als Anlage Fotos des Standortes und ein Beispiel für die Ausführung beigefügt.

Folgende Punkte sind per Empfehlungsbeschluss zu klären:

1. Welcher Kostendeckungsgrad soll den Gebührensätzen zugrunde gelegt werden? Die Verwaltung schlägt einen Kostendeckungsgrad von 80% vor.
2. Werden als Zubettung bei Tiefgräbern und Rasenwahlgräbern zwei Urnen oder nur eine Urne festgelegt (s. Spalte „Aulendorf alternative Kalkulation 2“)? Die Verwaltung schlägt eine Urne vor, da dies in der Praxis am häufigsten der Fall ist.
3. Werden bei Reihenerdgräbern bei der Zubettung von Urnen in den ersten 5 Jahren der Nutzungszeit künftig zusätzliche Nutzungsgebühren erhoben? Dies war bisher nicht der Fall, da die zulässige Zubettung in den ersten 5 Jahren keine Verlängerung der Nutzungszeit erforderlich macht, wird aber von Schmidt + Häuser vorgeschlagen, da kalkulierbar und somit weitere Einnahmen erzielt werden können.
4. Die Verwaltung schlägt vor, eine weitere neue Grabart „Rasenreihengrab“ (Rasenerdgrab als Einzelgrab) ohne Beet einzuführen.
5. Des Weiteren müssen die Beschlusanträge zur Gebührenkalkulation (Punkte 1 bis 7 auf Seite 60 der Kalkulation) als Empfehlungsbeschluss beschlossen werden.

Beschlusantrag:

Der Verwaltungsausschuss fasst einen Empfehlungsbeschluss zu den oben genannten Punkten.

Anlagen:

1. Kalkulation der Gebühren des Bestattungswesens für den Zeitraum 2019-2021,
2. Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen,
3. Bestattungsgebühren im Vergleich
4. Fotos für Standort und Beispiel neue Grabart Rasenreihengrab

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 30.04.2019